



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 05.09.2011

NKVF 1/2011

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Luzern betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter
in der Anstalt Grosshof vom 18. Februar 2011**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 16.06.2011



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Gefängnis Grosshof in Kriens, Luzern besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus André Vallotton, Delegationsleiter und Léon Borer, hat am 18. Februar 2011 das Gefängnis Grosshof in Kriens besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches überprüfte die Delegation insbesondere folgende Aspekte des Freiheitsentzuges:
 - Einhaltung der Verfahrensrechte bei der Polizei anlässlich der Festnahme und beim Gefängniseintritt.
 - Korrekte, menschenwürdige Behandlung durch Behörden und Personal während des Aufenthaltes in Untersuchungshaft, im Strafvollzug und beim Vollzug von Massnahmen.
 - Qualitätskontrolle in Bezug auf die Gestaltung der verschiedenen Haftregimes, insbesondere in der Hochsicherheitsabteilung.
 - Organisation und interne Prozesse in heiklen Bereichen.

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis „Grosshof“, Kriens, Luzern

4. Das Gefängnis Grosshof steht seit 1998. Der Neubau kostete rund 55 Mio. CHF. Eine Erweiterung ist per 2015 für 16 Mio. CHF vorgesehen. Der Planungskredit von CHF 800'000.- wird 2011 dem Kantonsrat zur Bewilligung vorgelegt.
5. Die Anstalt verfügt über 64 Zellen und ist für 74 Plätze ausgerichtet. Am 18. Februar 2011 war die Anstalt mit 83 Personen etwas überbesetzt. In Notfall könnten bis zu 97 Personen aufgenommen werden.
6. Im Grosshof werden folgende Haftformen durchgeführt:

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



- U-Haft und Sicherheitshaft für Männer und Frauen
- Freiheitsentzug, Massnahmen
- Einschliessung und polizeilicher Gewahrsam

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

7. Die Delegation hat die Visite um 07.30 Uhr begonnen. Sie führte Gespräche mit:
 - Hanspeter Zihlmann, Direktor
 - Aldo Simeone, Abteilungsleiter und Stellvertreter
 - Betreuungspersonal
8. Nach einem ersten Gespräch mit dem Direktor hat die Delegation einen Rundgang durch die Anstalt vorgenommen. Im Anschluss daran haben die Delegationsmitglieder rund zwanzig Einzelgespräche mit Insassen durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk galt dabei den Insassen, welche sich in Einzelhaft befinden. Ein kurzes Abschlussgespräch mit dem Direktor hat die Visite um 16.30 Uhr beendet.
9. Die Delegation hat nur das Gefängnis in Kriens besucht. Die zum Gefängnis Grosshof gehörenden Anstalten in Sursee (Ausschaffungszentrum) und in Emmen (Halbgefängenschaft) wurden nicht besucht.
10. Der Besuch der Delegation war der Direktion angekündigt worden. Die Delegation wurde überall freundlich und zuvorkommend empfangen und erhielt Einblicke in alle gewünschten Bereiche und Dokumente. Die Delegation bedankt sich für die sehr kooperative und offene Aufnahme, die sie in der Anstalt angetroffen hat. Die Delegation erhielt einen sehr detaillierten Überblick über alle Tätigkeitsbereiche und Abläufe. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich beantwortet.
11. Zudem fand im Nachgang an den Besuch der Anstalt Grosshof, am 9. März 2011 ein Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft statt. Dabei ging es um Abklärungen betreffend der Dauer einiger Untersuchungsverfahren und Restriktionen des Besuchsrechtes. Der Delegation konnte die Rechtmässigkeit und das korrekte Handeln der Untersuchungsorgane bestätigt werden. Die Kontrollmechanismen der Oberstaatsanwaltschaft mit strukturierter Fallführung und Fallcontrolling nach 6 Monaten Untersuchung haben überzeugt.
12. Die Delegation bedankt sich insbesondere beim Direktor und seinem Stellvertreter, welche während des ganzen Tages zur Verfügung standen. Sehr hilfreich war ihre Präsentation, welche zu Beginn des Besuches stattfand. Die Delegation bedankt sich auch bei allen Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Einheiten und Spezialisten/Therapeuten für ihre offene und unkomplizierte



zierte Zusammenarbeit. Ebenso verdient die wirkungsvolle Kooperation der Oberstaatsanwaltschaft besondere Erwähnung.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Delegation wurde durch die Insassinnen und Insassen weder ein Fall von schlechter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemeldet noch gab es indirekte Hinweise auf solche Misshandlungen.

Einzig Unverständnis gegenüber anderen Kulturen wurde erwähnt, jedoch betraf dies fast ausschliesslich das Verhalten der Polizei oder der Justizbehörden und nicht dasjenige des Anstaltspersonals.

14. Es kann festgestellt werden, dass der Umgangston zwischen Personal und Insassen im Allgemeinen respektvoll ist.

b. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Das Gefängnis Grosshof wurde im Jahr 1998 gebaut. Die Anstalt befindet sich in einem baulich immer noch sehr guten Zustand. 2007 wurden Renovationen im technischen Bereich vorgenommen – die Anstalt verfügt seither über ein modernes und effizientes Sicherheitssystem zur Kontrolle von Bewegungen im Gebäude (einige Türen verfügen über ein biometrisches Kontrollsystem, andere über ein digitales System). Dieses Sicherheitssystem ist diskret und wirkt nicht unpersönlich.

16. Nachdem 2010 der Komplex in Willisau geschlossen wurde und aufgrund anhaltender Überbelegung der Anstalt haben sich die kantonalen Behörden zu einem Erweiterungsanbau entschlossen. Diese Erweiterung führt über die bestehenden Bauten und bietet zusätzliche Zellen sowie neue Räume für die Administration und für Aktivitäten. Es ist geplant, dass diese zusätzlichen Räume ab 2015 bezugsbereit sein.

17. Die Anstalt ist sehr gut unterhalten. Sie ist sauber und mit Frischluftzufuhr versehen - mit Ausnahme einiger Zellen im geschlossenen Trakt, der aufgrund von Überbelegung zurzeit nicht renoviert werden kann.

18. Die Infrastruktur variiert in ihrer Qualität je nach Sektor: die Verhältnisse sind in vielen Teilen ausgezeichnet, jedoch in einigen Bereichen verbesserungswürdig. Im Falle zunehmender Überbelegung könnten dabei Schwierigkeiten auftreten.



19. Die bestehenden drei Spazierhöfe sind eher klein und niedrig. Die Spazierhöfe und Plätze könnten mehr Platz aufweisen und einen weiteren Ausblick ermöglichen. Hingegen bietet der Sportplatz, der während neun bis zehn Monaten pro Jahr geöffnet ist, eine bessere Aussicht.
20. Die Gänge innerhalb der Anstalt sind trotz der Komplexität des Gebäudes geräumig und angenehm. Die Abteilung mit kleinen Gruppen (Wohngruppen) bietet angenehme Lebensverhältnisse. Sie verfügt über geräumige Zellen, sind mit einer Gemeinschaftsküche, einer Essecke, einem Aufenthaltsraum und einem Atelier ausgestattet. Es besteht weitgehende Bewegungsfreiheit. Diese Wohngruppen bieten die geeignete Grundlage zur Erlernung eines Lebens in Gemeinschaft ohne die Privatsphäre der Insassen zu verletzen.
21. Ganz andere Verhältnisse bestehen für das Haftregime der Einzelhaft und für die Untersuchungshaft. Bei Einzelbelegung der Zellen sind die Platzverhältnisse ausreichend, jedoch nicht bei einer Mehrbelegung, insbesondere wenn vier Personen in einer Zelle untergebracht werden, was aufgrund der Überbelegung der Anstalt Grosshof regelmässig vorkommt. Bei einer Mehrbelegung sind die Platzverhältnisse zu knapp und die Frischluftzufuhr kann vor allem bei warmen Aussentemperaturen oder bei Rauchern nicht ganz genügend sein. Die niedrigen Räume wirken zusätzlich einengend.
22. Die Platzverhältnisse im Bereich der Besuche sind limitiert. Die Ateliers im Erdgeschoss sind angenehm und geräumig, jedoch nicht die Räume im Untergeschoss, welche aus Platzmangel für Arbeitstätigkeiten benutzt werden.
23. Es fehlen offensichtlich Räume für Ausbildung und für Freizeitaktivitäten ausserhalb der Einheiten. Es besteht ein gut ausgestatteter Fitnessraum – trotzdem wäre eine zusätzliche Sporthalle sinnvoll und kein Luxus.
24. Die Situation im Gefängnis wird durch die Überbelegung von rund 20 Insassen (so am Kontrolltag) verschlimmert. Die bestehenden Platzverhältnisse sind schon bei normaler Belegung knapp und erst recht bei einer Überbelegung. Die mangelnden Reserven und Möglichkeiten Räume umzunutzen führen rasch zu Schwierigkeiten.
- 25. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, die geplanten Anbauten zu erstellen und zusätzlich zu neuen Zellen auch genügend Räume für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten einzuplanen.**
26. Die Gefängnisbelegung besteht aus Frauen und Männern, die sich in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Der Anteil ausländischer Insassinnen und Insassen überwiegt mit zwei Dritteln. Pro Jahr werden über 770 Neueintritte für 82 Plätze verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Anstalt ist daher relativ kurz und beträgt im Schnitt etwa 80 Tage. Die Anstalt ist seit 2002 oft überbelegt. 2005 betrug die Anzahl Insassinnen und In-



sassen 120 Personen und fiel 2010 auf 100. Am Tag des Kommissionsbesuches waren 83 Insassen und Insassen anwesend.

27. In einigen wenigen Haft-Institutionen der Schweiz gilt in allen Zellen und im Gebäudeinnern ein Rauchverbot. Im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Hygiene findet die Kommission diese Massnahme prüfenswert.

c. Untersuchungshaft

28. Für den Vollzug der Untersuchungshaft gibt es verschiedene Abstufungen bezüglich des Grades der Einzelhaft und Einschränkung der sozialen Kontakte. Diese hängen ab von der Kollusionsgefahr, der Fluchtgefahr, der Wiederholungsgefahr oder der Gefährlichkeit der inhaftierten Person. Personen die sich in Untersuchungshaft befinden, können in zeitlich limitierter abgeschirmter Einzelhaft (Abteilung S) plaziert werden, in Einzelhaft mit Möglichkeit an kollektiven Spaziergängen teilzunehmen (Abteilung H), in Einzelhaft mit leicht gelockerten Bedingungen, wie Zugang zum Fitnessraum und anderen Gemeinschaftsaktivitäten (Abteilungen G und U) oder in einer Wohngruppe (Abteilung U) mit Möglichkeit der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten.
29. Die Form der Untersuchungshaft mit diversen Einschränkungen, die formell verfügt werden müssen, untersteht den Anweisungen der Staatsanwaltschaft.
30. Am Tag des Besuches, waren 12 Inhaftierte in einer kleinen Gruppe (Wohngemeinschaft) untergebracht, 13 befanden sich in Einzelhaft mit gelockerten Bedingungen, 6 befanden sich in Einzelhaft und 8 waren unter verstärkten Sicherheitsvorkehrungen inhaftiert. Für 16 Insassen welche sich in Untersuchungshaft befanden, bestanden klare Anweisungen zur Trennung von anderen Insassen.
31. Einige der befragten Insassen, die sich in Untersuchungshaft befanden, warteten nach eigenen Aussagen auf Informationen betreffend Haftregime, das Datum ihrer Verhandlung oder auf einen Wechsel in gelockerte Haftbedingungen und konnten nicht oder nur sehr selten mit ihren Familien kommunizieren oder telefonieren. Diese Insassen verfügten auch nur sehr beschränkt über Informationen über den weiteren Verlauf der Strafuntersuchung und hatten teilweise die für Ihr Dossier verantwortliche Person nur einige wenige Male getroffen. Die Sicherheitsabteilung war voll belegt, in den Wohneinheiten bestanden 6 freie Plätze.
32. Die Abteilung U Gruppenvollzug ist ein vorbildliches Modell. Die Kommission unterstützt alle Bemühungen der Anstaltsleitung und Justizorgane, um den Grad der sozialen Isolierung der Inhaftierten zu verringern, soweit es die Umstände der Untersuchung sowie der Sicherheitsanfor-



derungen nach kritischer Würdigung zulassen und diese progressiv mit einem Angebot von motivierenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu ersetzen.

33. Die Delegation stellt fest, dass die Policy in Bezug auf die Kriterien der Einzelhaft präziser formuliert und die jeweiligen Verfügungen für die Betroffenen möglichst nachvollziehbar sein sollten. Dies gilt sowohl für die Anordnung wie für das Verfahren, das zu befolgen ist, um Insassen in Einzelhaft zu plazieren und betrifft die Untersuchungshaft und den Hochsicherheitstrakt. Weder die kantonale Verordnung über den Justizvollzug noch das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug geben Präzisierungen zum Verfahren und zum Ablauf.²
34. Eine prüfungswerte, wirkungsvolle zusätzliche Schutzmassnahme wäre deshalb die Einführung von rechtlichen Bestimmungen, welche abschliessend die Anordnung der strengen Einzelhaft in Untersuchungshaft und im Strafvollzug regeln. Dabei wären die Kriterien für die Anordnung, die Dauer und die Voraussetzungen für eine Verlängerung festzulegen und Rechtsmittel zu definieren. Das CPT hat diese Problematik eingehend analysiert und könnte die Basis für eine solche Präzisierung bieten.
- 35. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden die Einführung zusätzlicher Bestimmungen zu diesen Haftformen zu formulieren.**
36. Von den Insassen wurden verschiedene Klagen vorgebracht. In einem Fall beklagte sich ein Insasse über die unangemessene Fesselung bei einem Transport durch die Polizei, deren Folgen bzw. Verletzungen er noch nach Wochen verspürte. In anderen Fällen wurde die Durchführung der Leibesvisitationen als respektlos und erniedrigend empfunden. In einem Fall wurde eine unnötige und als reine Schikane empfundene Leibesvisitation im Polizeikommando Luzern kritisiert. Der Insasse kam von einem anderen Gefängnis und ein Polizist bestätigte dem Kollegen, dass die Leibesvisitation bereits am vorherigen Ort erfolgt sei. Trotzdem wurde die Kontrolle wiederholt.
37. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Leibesvisitationen in der Anstalt Grosshof korrekt und mit der nötigen Diskretion vorgenommen werden. Die Delegation stellt fest, dass Beschwerden in Bezug auf Fesselung bei Transporten, Leibesvisitationen und ungenügende Information sich eher auf Transporte und Anhörungen/Einvernahmen der Polizei beziehen, als auf das Gefängnis Grosshof. Ausländische Staatsangehörige beschwerten sich insbesondere über mangelndes Verständnis und fehlende Informationen.

² Vgl. gesetzliche Grundlagen des Kantons Luzern: Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006, Nr. 327; Kantonales Gesetz über den Straf – und Massnahmenvollzug vom 03. Juni 1957, SRL Nr. 305.



38. Für Leibesvisitationen empfiehlt die Kommission wenn möglich und aus Sicherheitsgründen vertretbar ein zweistufiges Vorgehen, sodass die Person nie total nackt dasteht und trotzdem die Kontrolle gründlich, aber etwas weniger erniedrigend vorgenommen werden kann.

d. Straf- und Massnahmenvollzug – Abteilung Männer

39. Der Strafvollzug bei Männern bezieht sich vor allem auf diejenigen, welche zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und auf einen Transfer in eine andere Strafanstalt des Strafvollzugskonkordates (Nordwest- und Innerschweiz) warten. Am Tag des Besuches waren von 39 anwesenden Verurteilten, 23 im Strafvollzug, 9 im vorzeitigen Strafantritt und 5 im Massnahmenvollzug (im Sinn von Art. 59 und/ oder 60 StGB³).

40. Die Abteilung für Gruppenvollzug ist angenehm ausgestattet. Die Insassen verfügen über ihren eigenen Schlüssel zur Zelle, sie können die Zelle ab 06.50 Uhr verlassen und kehren um 13.15 Uhr zurück. Um 14 Uhr kehren die Insassen zurück an die Arbeit. Sie können sich bis um 20.45 Uhr in den Gemeinschaftsorten aufhalten. Den Fitnessraum können sie an vier Abenden pro Woche benutzen, am Wochenende gelten jedoch leicht eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten.⁴

41. Ein Arzt, ein Zahnarzt und ein Psychiater sind an einem Tag pro Woche anwesend. Zudem steht eine permanente medizinische Versorgung durch einen Krankenpfleger zur Verfügung. Alle Insassen haben eine weitgehende Autonomie und eine grosse persönliche Verantwortung. Die Betreuer sind jederzeit zur Stelle und zwei Assistenten garantieren den Sozialdienst.

42. Die (kurze) Aufenthaltsdauer im Gefängnis Grosshof erlaubt fast keine Aufnahme einer Ausbildung oder die Absolvierung einer Lehre. Die Insassen werden vor allem in der Küche beschäftigt oder führen Arbeiten im Rahmen eines Vertrages für eine Dentalhygienefirma aus. 7 Insassen beteiligen sich am Programm TRIAS⁵, bei diesem Programm erlernen Personen kognitive Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen und die Beherrschung von eigenen Impulsen. Geplant ist die Einführung von Kursen, welche im Rahmen des Programms „Bildung im Strafvollzug“ (BiSt) angeboten werden.⁶

3 SR 311.0, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 01. Januar 2011).

4 In der Anstalt Grosshof findet der Straf- und Massnahmenvollzug hauptsächlich im Gruppenvollzug statt.

5 Trias- Training für Insassen und Austretende aus Strafanstalten. Bei diesem Programm lernen Personen Konflikte und Probleme besser zu bewältigen.

6 Das von der Stiftung Drosos und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz (SAH-Z) entwickelte Pilotprojekt soll mittels Basisbildung Menschen im Strafvollzug bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützen. Eine eigens geschaffene Fachstelle hat die Aufgabe, Bildung im Alltag der Vollzugsanstalten zu verankern. Vgl. www.bist.ch.



43. Trotz der Einschränkungen aufgrund der relativ häufigen Rotationen der Insassen und der engen Platzverhältnisse in der Anstalt Grosshof, sollte ein breiteres Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten bestehen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission erneut auf ihre Empfehlung den Ausbau zu beschleunigen und neue Räume zu schaffen.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

44. Die kantonalen Bestimmungen sowie die Hausordnung sind StGB konform. Das bestehende Disziplinar-massnahmenverfahren ist bundesrechtskonform.

45. Am Tag des Besuches der Kommission waren die Arrestzellen nicht besetzt. Insassen dürfen höchstens für eine Dauer von 10 Tagen in einer Arrestzelle platziert werden. Die Arrestzellen sind genügend gross, angemessen eingerichtet und sind gut belichtet. Die ausreichenden räumlichen Dimensionen müssen zur Herabsetzung von Spannungen beitragen. Die maximale Dauer der Massnahme ist darauf abgestimmt gleichzeitig eine ausreichende abschreckende Wirkung (Generalprävention) auf Insassen zu erzielen.

46. Die Statistik für 2010 zeigt, dass rund 60 Disziplinarverfahren eröffnet wurden (im Schnitt 5 pro Monat). Davon wurden in ca. 20 Fällen Zwangsmassnahmen ausgesprochen. Über ein Drittel der Fälle betraf den Konsum von unerlaubten Mitteln. Allgemein besteht eine tiefe Zahl von Zwischenfällen zwischen Personal und Insassen, was auf ein gutes Klima in der Anstalt Grosshof schliessen lässt.

47. Die angeordneten Disziplinarstrafen werden im jeweiligen Personaldossier erfasst. Es fehlte ein Register mit einer chronologischen Erfassung der verfügten Strafen. Die gleiche Feststellung gilt für die Erfassung der formellen Beschwerden. Obwohl die Anzahl der angeordneten Strafen relativ gering ist, würde die Führung dieser Register eine erleichterte Kontrolle, mehr Transparenz und Vergleiche ermöglichen.

48. Zwischenzeitlich wurden diese Empfehlungen schon umgesetzt.

f. Straf- und Massnahmenvollzug – Abteilung Frauen

49. Am Tag des Besuches waren 6 Insassinnen anwesend. Davon befanden sich 2 in Untersuchungshaft, 2 im vorzeitigen Strafantritt und 2 im Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 60 StGB. Die Hauptbeschäftigung der Insassinnen besteht in der Erledigung der Wäsche für die gesamte Anstalt.

50. Die Insassinnen verfügen über eine grosse Bewegungsfreiheit in ihrem Sektor. Der Sektor für Frauen ist kleiner als die Wohneinheiten für Männer. Die knappen Platzverhältnisse verhindern



eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung nach Strafkategorien. Es ist zu bedauern, dass die mangelnden Platzverhältnisse keinen Massnahmevollzug in besser dafür geeigneten Strukturen zulassen.

51. Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden, die Situation für Frauen im Massnahmenvollzug zu verbessern und eine befriedigende Lösung für eine adäquate Platzierung der Insassinnen zu finden.

g. Medizinische Versorgung

52. Die medizinische Versorgung in der Anstalt Grosshof ist angemessen gestaltet, um den Bedürfnissen der Insassinnen und Insassen nachzukommen. Dem medizinischen Dienst stehen ein Konsultationszimmer, ein Büro und ein Raum für den Zahnarzt zur Verfügung. Da kein Röntgengerät vorhanden ist, werden diese Abklärungen im Spital vorgenommen. Geplant ist die Einführung drei zusätzlicher Räume, welche für die psychologische und psychiatrische Betreuung genutzt werden können..
53. Drei Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger, welche in einem Teilzeitpensum angestellt sind, teilen sich die tägliche medizinische Versorgung (gesamtes Stellenprozent beträgt 150%, aufgeteilt zu je 50%).⁷ Zudem steht ein(e) Psychologe/Psychologin in einem Teilzeitpensum von 50% zur Verfügung und ein Mal pro Woche ist ein(e) Psychiater/Psychiaterin anwesend. Darüber hinaus ist ein(e) Arzt/Ärztin an einem Vormittag pro Woche in der Anstalt und ein Zahnarzt kommt auf Anfrage vorbei. Die Seelsorger sind jeweils montags und mittwochs im Grosshof präsent.
54. Aufgrund des bestehenden Personalbestandes wird noch keine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in die Anstalt durchgeführt. Die europäischen Richtlinien über den Strafvollzug⁸ empfehlen eine rasche medizinische Untersuchung und betonen deren Wichtigkeit. Die Untersuchung sollte in den ersten 24 Stunden ab Eintritt in die Anstalt durchgeführt werden.⁹ Die Unterlassung einer systematischen medizinischen Untersuchung kann problematische Folgen haben, insbesondere wenn gravierende gesundheitliche Beschwerden oder ansteckende Krankheiten nicht sofort erkannt werden. Dieses Verfahren sollte befolgt werden, obwohl in den meisten Fällen Kenntnisse über gesundheitliche Beschwerden von Gefangenen bereits vor Eintritt in die Strafanstalt vorliegen.

7 Das Pflegepersonal ist von Montag bis Freitag während Bürozeiten anwesend. Geplant ist, diesen Dienst auch am Wochenende anzubieten.

8 Vgl. Die EU-Richtlinie über den Strafvollzug, « Recommandation Rec(2006)2 du Comité des Ministres aux Etats membres sur les Règles pénitentiaires européennes ».

9 Vgl. Kommentar zur Art. 16 der obgenannten EU-Richtlinie, der Kommentar zu Art. 16 präzisiert, dass ein Besuch in den ersten 24 Stunden stattfinden sollte.



55. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden eine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in die Anstalt einzuführen und die dafür notwendigen personellen Ressourcen vorzusehen. Es wurde der Kommission bereits zugesichert, dass bei der nächsten Personalverstärkung im Jahre 2011 dieses Anliegen erfüllt werde.

56. Die Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Dienst und dem übrigen Personal ist von guter Qualität. Die Krankenpfleger/Krankenpflegerinnen sind beim Morgenrapport anwesend. Wurde das medizinische Personal von den Patientinnen und Patienten vom Arztgeheimnis entbunden, was oft vorkommt, informieren sie das Betreuersteam über notwendige medizinische Massnahmen zur Behandlung der somatischen oder psychischen Beschwerden, ohne dabei Einzelheiten preiszugeben. Diese Form der Respektierung des Arztgeheimnisses ist sinnvoll und von Nutzen für beiden Seiten.

57. Die Kommission macht zudem darauf aufmerksam, dass momentan keine adäquate medizinische Versorgung für Drogensüchtige besteht. Drogensüchtigen Insassen sollten bei akuten Gesundheitsproblemen jederzeit von medizinischem Fachpersonal behandelt werden können.

h. Information an die Insassinnen und Insassen

58. Die Gestaltung des Alltags in der Anstalt ist in erster Linie durch die Hausordnung vom 01.04.2008 bestimmt. Es ist von Vorteil, dass die Hausordnung die wesentlichen Punkte regelt, jedoch trotzdem einfach formuliert und leicht verständlich ist. **Die Kommission empfiehlt die Einführung von Präzisierungen zu Zwangsmassnahmen.**

59. Die Hausordnung wird allen Insassinnen und Insassen abgegeben. Sie liegt in deutscher und seit kurzem auch in französischer Sprache vor. Bei Verständnisproblemen wird der Inhalt mündlich durch das Personal oder durch Beizug eines Dolmetschers erläutert.

60. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger beträgt 69% im Strafvollzug und 75% in der Untersuchungshaft. Eine hohe Anzahl von Insassen stammt aus dem ganzen afrikanischen Raum, aus dem Balkan und aus Osteuropa.

61. Die Delegation führte persönliche Gespräche mit Insassinnen und Insassen in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Obwohl die Direktion auf die Übersetzung von Informationen beim Eintritt und auf die Qualität der Informationen achtet, ist es sehr empfehlenswert, die Hausordnung in die am häufigsten gesprochenen Sprachen zu übersetzen

62. In allen Abteilungen gibt es zudem Anschlagbretter mit aktuellen Informationen.

63. Die Kommission empfiehlt die Hausordnung in diejenigen Sprachen zu übersetzen, welche in der Anstalt Grosshof am häufigsten gesprochen werden.



i. Beschwerden und Gesuche

64. Der Kanton Luzern hat eine Aufsichtskommission geschaffen, welche einmal pro Monat im Gefängnis Grosshof präsent ist. Sie untersucht Beschwerden und Gesuche von Insassinnen und Insassen. Die Delegation konnte einige dieser Untersuchungen einsehen und sich von der professionellen Arbeitsweise der Aufsichtskommission vergewissern.
65. Die Anwesenheit der Aufsichtskommission wird immer publiziert. Die Insassen haben die Möglichkeit, ein Gespräch zu verlangen. Diese Möglichkeit eines Gespräches ist zudem ein wertvolles Ventil, um Sorgen und Anliegen vortragen zu können. Die Kommission begrüsst die Einführung der Aufsichtskommission sehr, welche die anderen institutionellen Kontrollorgane effizient vervollständigt.

j. Personal

66. Das Personal verfügt über eine Grundausbildung und eine permanente Weiterbildung, welche vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) angeboten wird. Zudem findet eine interne Ausbildung statt, welche sich auf die Aktivitäten in der Anstalt Grosshof konzentriert. Das Personal kann sich durch die Teilnahme an verschiedenen Modulen mit den vorhandenen Instrumenten, den Zielen und Prinzipien der Anstalt vertraut machen.
67. Das Personal ist motiviert, steht den Insassen nahe und wird von den allermeisten geschätzt und respektiert.

k. Management

68. Die Management Struktur der Anstalt Grosshof wurde 2008 mit dem Zertifikat ISO 9001 ausgezeichnet. Dieses Zertifikat ist in der Schweiz und in Europa noch sehr selten und dieser Umstand sollte an dieser Stelle besonders positiv und lobend hervorgehoben werden. Dieses System des Managements basiert auf einem modernen Leitungsmodell, auf der Dezentralisierung der Kompetenzen, der Einhaltung von Werten, auf der strukturierten Art der Kommunikation und von qualitätssteigernden Aktivitäten.
69. Die leitenden Werte sind Menschlichkeit, Professionalität, Qualität, Zusammenarbeit, Respekt und die Bereitschaft sich weiterzuentwickeln.
70. Die Einhaltung dieses Management Systems ist in der gesamten Anstaltsorganisation spürbar und zeigt sich in der Qualität der Beziehungen, im ruhigen Ablauf und einer gewissen Gelassenheit.



71. Ein Help-Desk der Informatik ermöglicht allen den Zugriff auf technische Daten und somit eine rasche Wissensbeschaffung.

I. Zusammenfassung

72. Das Gefängnis Grosshof ist eine moderne Anstalt, sie ist gut konzipiert und wird mit einem qualitativ hochwertigen Management Stil geführt. Einige Verbesserungen können aber noch eingeführt werden um jegliche Form von unangemessenem Verhalten zu verhindern. Der Gesamteindruck ist sehr positiv, in vielem sogar vorbildlich. Die angetroffene Qualität ist nicht Zufall, sondern das Ergebnis soliden Schaffens auf allen Ebenen der Politik und des Personals. Gut sein verpflichtet. Der geplante Ausbau des „Grosshofs“ verschafft dem Kanton Luzern die Möglichkeit, im Strafvollzug weiterhin national wichtige und bemerkenswerte Akzente und Impulse zu setzen. Bei allen Kontakten mit der verantwortlichen Regierungsrätin und mit Ihrem Chefkader stellte die Kommission eine grosse Offenheit für die Anliegen und Empfehlungen der NKVF fest. Einige der oben angemerken Punkte wurden bereits aufgenommen oder deren Überprüfung eingeleitet.

III. Synthese der Empfehlungen

Infrastruktur, Freizeit – und Beschäftigungsangebot

73. Die Kommission empfiehlt den Bau der benötigten Zellen, um künftig eine Überbelegung zu vermeiden, aber auch um ein erweitertes Freizeit- und Beschäftigungsangebot einzuführen. Zudem wird ein Ausbau der Anstalt den Insassen ein Umfeld für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und für die Untersuchungshaft bieten, welches mit den Empfehlungen des Europarates im Einklang steht.

Einzelhaft

74. Die Kommission empfiehlt den Behörden auf eine restriktive Anwendung der Einzelhaft zu achten und den Insassen und Insassinnen wann immer möglich zu erlauben, die Zelle zu verlassen und an motivierenden Aktivitäten teilzunehmen. Dies sollte ebenso für den Straf- und Massnahmenvollzug wie für die Untersuchungshaft gelten.

Präzisierung der Vorschriften für die Einzelhaft

75. Die Kommission empfiehlt, die Kriterien für die Einzelhaft, wie Voraussetzungen, Dauer, Modalitäten für eine Verlängerung sowie die Rechtsmittel präziser zu formulieren.



Medizinische Untersuchung

76. Die Kommission empfiehlt den Behörden eine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in das Gefängnis Grosshof einzuführen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Empfehlungen der Kommission einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Personen im Freiheitsentzug leisten kann. Die Leitung der Anstalt Grosshof bietet jedoch eine gute Garantie des Schutzes der persönlichen Rechte.